

**MERKBLATT** (Version 3.0 vom 16.10.2025)

---

## Bewilligungspflicht zur Tätigkeit als Osteopath/-in

---

In diesem Merkblatt finden Sie alle relevanten Informationen über die Bewilligungspflicht zur Tätigkeit als Osteopath/-in im Kanton Solothurn.

### Wer benötigt eine Berufsausübungsbewilligung als Osteopath/-in?

---

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt gestützt auf Art. 11 des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) und § 8 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG), wer **in eigener fachlicher Verantwortung** als Osteopath/-in tätig ist.

### Was bedeutet „in eigener fachlicher Verantwortung“ tätig sein?

---

Der Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ bedeutet, dass die Person die fachliche Verantwortung für ihr Handeln ohne Anweisungen oder Kontrolle durch eine andere Fachperson wahrnimmt. Als Richtschnur gilt, dass Personen mit einem berufsbefähigenden Abschluss in Osteopathie nach dem Gesundheitsberufegesetz (Master of Science in Osteopathie FH) ihren Beruf grundsätzlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Die fachliche Verantwortung tragen ausgebildete Osteopath/-innen unabhängig ihres akademischen Grades, ihres Arbeitsortes (ambulante Praxis, Spital, Klinik etc.), ihrer hierarchischen betrieblichen Position oder ihres Anstellungsverhältnisses (selbstständig oder angestellt).

### Was bedeutet der Begriff „fachliche Aufsicht“?

---

Unter fachlicher Beaufsichtigung ist tätig, wer unter der Beaufsichtigung bzw. Betreuung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung als Osteopath/-in steht, weil sie oder er (noch) nicht über die schulischen (z.B. Bachelor-Abschluss) oder praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befähigen. In der Aufgabe als Vorgesetzte bzw. als Vorgesetzter ist die Fachaufsicht über das unterstellte Personal persönlich und in der Regel beschränkt auf höchstens 8 Stellen und 400 Stellenprozent wahrzunehmen. Die fachliche Aufsicht richtet sich nach den für den jeweiligen Gesundheitsberuf spezifischen methodischen Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere die Anwesenheit und Verfügbarkeit der betreuenden Fachkraft in der Praxis, die enge Begleitung der Behandlungen der betreuten Person mittels Supervision und Fallbesprechung und die Überprüfung der korrekten Dokumentation.

Wer die Ausbildung zur Osteopath/-in in der Schweiz absolviert, kann während der Ausbildung oder nach dem Berufsabschluss zur Sammlung von praktischer Erfahrung unter Aufsicht beschäftigt werden.

### Ab wann muss ich spätestens im Besitz einer Berufsausübung sein?

---

Die Regelung, wonach Gesundheitsfachpersonen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, gilt nicht erst seit Inkrafttreten des Gesundheitsberufegesetz per 1. Februar 2020, sondern bestand aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes schon vorher. Vor diesem Hintergrund kommt die in Artikel 34 Absatz 2 Gesundheitsberufegesetz vorgesehene Übergangsfrist im Kanton Solothurn nicht zum Tragen.

Weitere Informationen finden Sie beim Bundesamt für Gesundheit unter [FAQ Osteopathie](#).

## Wo kann ich eine Berufsausübungsbewilligung beim Kanton Solothurn beantragen?

---

Für die Prüfung und Bewilligung eines Gesuches um Berufsausübung als Osteopath/-in ist das Departement des Innern, handelnd durch das Gesundheitsamt, zuständig. Das Gesuch für eine Berufsausübungsbewilligung können Sie entweder über die Website <https://my.so.ch/ExternalServices/Prestations/GESA-Bewilligung-Berufsausuebung/Form.aspx> vollständig digital oder mit den entsprechenden Unterlagen (siehe nächste Frage) per E-Mail an [gesundheit.bab@ddi.so.ch](mailto:gesundheit.bab@ddi.so.ch) einreichen.

## Welche Unterlagen muss ich für die Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung als Osteopath/-in einreichen?

---

Das Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit beim Gesundheitsamt einzureichen.

Auf dem [Gesuchsformular](#) unter Punkt 3 sind alle Dokumente aufgeführt, welche Sie zusammen mit dem unterschriebenen Gesuch beim Gesundheitsamt einreichen müssen. Unvollständig eingereichte Gesuche können erst bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig nachgereicht wurden.

## Welche Regeln muss ich als Osteopath/-in mit ausländischem Diplom beachten?

---

Ausländische Fachkräfte müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit als Osteopath/-in – unabhängig davon, ob «in eigener fachlicher Verantwortung» oder «unter Aufsicht» – den Anerkennungsprozess ihres ausländischen Berufsdiploms durch das SRK durchlaufen haben und über eine Anerkennung ihres ausländischen Diploms verfügen. Das Diplom muss ausserdem im Nationalen Register eingetragen sein. Eine Tätigkeitsaufnahme für ausländische Osteopath/-innen in eigener fachlicher Verantwortung nur auf Basis eines positiven «PreChecks» des SRK ist aufgrund der abschliessenden Bundesregelung nicht möglich. Ebenso ausgeschlossen ist eine solche Tätigkeitsaufnahme aufgrund der Solothurnischen Gesetzgebung unter Aufsicht einer Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung in Osteopathie.

## Wie hoch sind die Kosten für eine Berufsausübungsbewilligung und wie lange ist diese gültig?

---

Die Berufsausübungsbewilligung wird in der Regel unbefristet und ohne Auflagen ausgestellt und kostet 400 Franken (siehe Merkblatt [Gebühren Gesundheitsfachpersonen](#)). In seltenen Fällen kann sie befristet und/oder mit Auflagen versehen werden. [Anerkennungen](#) von ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligungen werden kostenlos erteilt.

## Kann ich als Osteopath/-in eine Zulassung zur Abrechnung über die OKP beantragen?

---

Leistungen der Osteopathie können in der Schweiz nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden. Als Osteopath/-in können Sie deshalb keine Zulassung zur Abrechnung über die OKP beantragen.

## Was sind die Folgen, wenn ich eine bewilligungspflichtige Tätigkeit unrechtmässig ohne Berufsausübungsbewilligung ausübe?

---

Osteopathinnen und Osteopathen, die ohne gültige Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, verhalten sich nicht gesetzeskonform. Hat das Departement des Innern Kenntnis von solchen Fällen, wird es in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde die fehlbare Person kontaktieren und über die rechtlichen Grundlagen aufklären. Im Vordergrund zur Wiederherstellung des Rechtszustandes steht der gemeinsame Dialog mit einer angemessenen Umsetzungsfrist für die betroffene Person. In den sehr seltenen Fällen, wo der rechtskonforme

Zustand nicht im Einvernehmen wieder hergestellt werden kann, hat die Behörde als ultima ratio die Möglichkeit, die fehlbaren Personen mit Busse zu belegen (§ 64 Abs. 1 Bst. a des Gesundheitsgesetz).

### **Wen kann ich bei Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Osteopath/-in kontaktieren?**

---

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Osteopath/-in im Kanton Solothurn wenden Sie sich ans Gesundheitsamt unter [gesundheit.bab@ddi.so.ch](mailto:gesundheit.bab@ddi.so.ch) oder Tel. 032 627 93 71.